

Kurzbericht zur speziellen artenschutzrechtlichen

Prüfung (saP)

Zum Bauvorhaben „Neubau einer PV Anlage Flurnummer 1144, Gemarkung Erzberg

Bauherr und Auftraggeber:

Ralph Bühler

Bösennördlingen 3

91637 Wörnitz

Auftragnehmer:

Planungsbüro WaldLandGarten

Dipl.-Ing. (FH)Landschaftsarchitektur

Michael Brem

Gerresheimer Str. 6

92224 Amberg

Amberg, 19. Juli 2019

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die durchgeführte Bestandserhebung zu planungsrelevanten Arten in Form einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, wurde zum Bauvorhaben des Landwirtes Ralph Bühler, Bösenördlingen 3, 91637 Wörnitz, Neubau einer Photovoltaikanlage auf Flurnummer 1144, Gemarkung Erzberg und den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Feldhecken durchgeführt.

Aufgabe der vorliegenden Studie als Fachbeitrag in Form einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist es zu beurteilen, inwieweit durch das Vorhaben Artenschutzbelange gemäß Art. 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), nach Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) sowie nach § 15 und 44 des im März 2010 neugeregelten BNatSchG im engeren und weiteren Untersuchungsraum berührt sind. Der Sachverhalt betrifft europarechtlich relevante Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie nach Art. 1 der VSchRL.

Rein national streng geschützte Spezies sind in der Eingriffsregelung zu behandeln (und nur in besonderen Fällen in einer saP aufzugreifen). Für diese Spezies gelten gleichsam die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, und sie unterliegen eventuell der besonderen Anforderung des § 30 ebd. (Erhalt gesetzlich geschützter Biotope).

Insbesondere wurde bei den Begehungen das Vorkommen der Arten Feldlerche, Wachtel, Kiebitz und Zauneidechse auf der Eingriffsfläche bei den Begehungen mit zu überprüfen, berücksichtigt. Fledermäuse wurden nicht mit untersucht, da der Vorhabensbereich kein Lebensraumpotenzial für Fledermäuse besitzt. Die angrenzenden Gehölze, die Lebensraumpotenzial für Fledermäuse besitzen werden vom Bauvorhaben nicht tangiert.

1.2 Datengrundlagen

Geländebegehungen des Planungsgebietes zur Abschätzung des Vorkommens und des Habitatangebotes von Arten die für eine saP relevant sind und speziell das Vorkommen von Offenlandbrütern wie Feldlerche, Wachtel, Kiebitz, Wirbellose, Amphibien- und Reptilienarten die Offenlandbereiche besiedeln wie Knoblauch-, Wechsel- und Kreuzkröte sowie Zauneidechse fand am 14.04., 18.05., 09.06., und 06.07.2019 jeweils 1 Stunde, durch Herrn Brem statt.

Als Datengrundlagen zu den Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsraum wurden außerdem folgende Grundlagen herangezogen:

- Atlas der Brutvögel Bayern (2005 bis 2009), Dr. Thomas Rödl, Bernd Ulrich-Rudolph, Ingrid Geiersberger, Kilian Weixler, Armin Gögen, Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Eugen Ulmer Verlag 2012
- Datenbankauszug Artenschutzkartierung (ASK) TK 25 6727 Schillingsfürst, Bayerisches Landesamt für Umwelt (Stand 05.01.2015)
- Online Arten Abfrage Vorkommen in TK-Blatt 6727 (Schillingsfürst), Homepage LfU Bayern

1.3 Erläuterung der Verbotstatbestände nach BNatSchG

Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung und Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährt wird.

Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 und i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die geschützten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH -Richtlinie und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Das Untersuchungsgebiet befindet sich südlich der Ortschaft Wörnitz, östlich an der A7, mit der Flurnummer 1144, Gemarkung Erzberg. Dabei handelt es sich ausschließlich um einen intensiv genutzten Acker der aktuell mit Mais bepflanzt ist. Die angrenzenden Flächen sind zum Großteil ebenfalls intensiv genutztes landwirtschaftliches Grünland, Getreideäcker. Westlich der Grundstücksgrenze, abgetrennt durch einen Wirtschaftsweg befindet sich eine dichte Feldhecke, entlang der Autobahn A7.

Im Vorhabensbereich und im unmittelbaren Bereich ums Untersuchungsgebiet befinden sich keine Einträge in der ASK, erst im weiteren Umfeld von 0,5 km Entfernung im Norden und Süden sind Einträge in der ASK verzeichnet.

Die vom Eingriff betroffene, landwirtschaftliche Ackerfläche bietet auf Grund ihrer intensiven Nutzung wenig Lebensraum für naturschutzfachlich relevante Arten. Bei den Begehungen wurde von den untersuchten Offenlandarten lediglich die Feldlerche bei zwei Begehungen zur Nahrungsaufnahme kurz auf der Untersuchungsfläche beobachtet.

2.1 Vögel

Im gesamten Untersuchungsraum konnten fortlaufend, ab der ersten Begehung im April, bei allen Begehungen **Mäusebussard und Turmfalke** beim Überfliegen des gesamten Untersuchungsraumes im Streckenflug und im Jagdflug auf der Suche nach Nahrung beobachtet werden.

Offenlandarten wie **Feldlerchen und Wachteln** konnten bei den Begehungen auf den südlich angrenzenden Getreideäckern ab Mai, regelmäßig nachgewiesen werden.

Bei allen Begehungen konnten Grasmücken spec., Sing- und Wacholderdrosseln, Buchfinken, Goldammern, Amseln, Stare im weiteren Umfeld der Eingriffsfläche auf allen landwirtschaftlichen als Nahrungsgäste, und als mögliche Brutvögel in den Hecken an der Autobahn, beobachtet werden. Auf der untersuchten Fläche haben sie sich nur als Nahrungsgäste und nicht dauerhaft, aufgehalten.

2.2 Reptilien

Zauneidechsen konnten bei allen Begehungen keine nachgewiesen werden.

Auf Grund der intensiven Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, des hohen nitrophilen Stauden- und Grasbestandes im Übergangsbereich der landwirtschaftlichen Flächen zu den Hecken und Brachflächen und des damit verbundenen Fehlens Magerrasenstrukturen sowie kaum vorhandenem Totholz oder Lesesteinhaufen, die Reptilien als Lebensraum dienen könnten, besitzen die Flächen im Vorhabensbereich und den direkt angrenzenden Feldfluren für Reptilienarten wenig Lebensraumpotential.

2.3 Amphibien

Die vom Eingriff betroffene Fläche bietet für die planungsrelevanten Amphibienarten auf Grund fehlender Feuchtflächen und der intensiven Bewirtschaftung als Maisacker kein ausreichendes Lebensraumpotential.

2.4 Fledermäuse

Da der Vorhabensbereich als Maisacker keine Strukturen für Fledermäuse aufweist, kann das Vorkommen von Fledermäusen auf der Eingriffsfläche ausgeschlossen werden.

2.5 Wirbellose Tierartengruppen wie Schnecken, Falter, Libellen, Käfer, Schmetterlinge etc.

Bei der Begehung der Fläche konnten auf der Fläche und im engeren Umfeld des Vorhabensbereiches keine Nachweise von planungsrelevanten wirbellosen Tierarten geführt werden. Im weiteren Umfeld, an den Ackerrandstreifen konnte die Blaugrüne Mosaikjungfer, Zitronenfalter und der Kleine Fuchs in geringer Individuenzahl nachgewiesen werden.

Auf Grund des hohen intensiven Nutzung des Maisackers, fehlender Magerrasen und Feuchtflächen, keine Totholz oder Lesesteinhaufen, die wirbellosen Tierartengruppen als Lebensraum dienen könnten, besitzt die Fläche im Vorhabensbereich für planungsrelevante, streng geschützte Insekten- und Schneckenarten wenig Lebensraumpotential.

3. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Im Vorhabensbereich sind keine Pflanzen- und Tierarten nachgewiesen worden oder zu erwarten, die zwar nach BArtSchV streng geschützt, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sollen durchgeführt werden, um eine Gefährdung von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern:

- Um ein Störungsverbot und eine Tötung von Individuen auszuschließen, sollen Erdbewegungen und der Bau der PV-Anlage in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden

5. Gutachterliches Fazit

Angesichts der Lebensraumsprüche der untersuchten und nachgewiesenen Arten wird es unter Berücksichtigung der zu treffenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung gelingen, dass Vorhabens bedingt keine Schädigungsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie Störungsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst werden. Auch sind die Auswirkungen des Bauvorhabens auf den Fortbestand der lokalen Populationen auf Grund der geringen Wirkintensität des Bauvorhabens, abhängig von der vom Eingriff betroffenen Flächengröße als gering einzustufen.

Einschätzung zum Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird aus folgenden Gründen nach momentanem Kenntnisstand ausgeschlossen:

Als intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerfläche besitzt die Fläche im Vorhabensbereich kein Lebensraumpotenzial für planungsrelevante streng oder besonders geschützte Arten. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung als Maisacker können auch bodenbrütende Vogelarten wie Feldlerchen oder Wachteln hier keine Nester bauen. Außerdem befinden sich Ausweichhabitate, wie die südlich angrenzenden Getreideäcker in ausreichender Anzahl und erreichbarer Entfernung in der Nähe.

Störungsverbot (erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen)

Bauzeitlich evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nach Einschätzung nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, da sie zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(-en) im Naturraum führen.

Einschätzung zum Tötungsverbot nach § 44 Abs. 2 BNatSchG

Ferner kann ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die geschützten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.